



Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Rabat

Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Gz.: RK 521.34

## Informationen zur Legalisation von marokkanischen öffentlichen Urkunden

In der Regel fordern deutsche Behörden die Vorlage marokkanischer Urkunden in legalisierter Form. Voraussetzung für die abschließende Legalisation durch die Botschaft sind die nachstehend im einzelnen erläuterten Vorbeglaubigungen durch marokkanische Behörden. Es ist ratsam, die Vorbeglaubigungen bei den betreffenden marokkanischen Behörden persönlich einzuholen, nicht auf dem Postweg.

**Einfache Bescheinigungen** (wie Ledigkeitsbescheinigungen, Wohnortbescheinigung) **werden nicht mehr legalisiert.**

### Erforderliche Vorbeglaubigungen

1. Je nach Art der Urkunde sind folgende marokkanische Behörden für die **erste** Vorbeglaubigungen zuständig:

Personenstandsurkunde (Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunde)

⇒ Gericht 1. Instanz am Ausstellungsort der Urkunde

Sonstige Urkunde (z. B. Scheidungsurteil)

⇒ Präsidenten des Gerichts der 1. Instanz am Ausstellungsort der Urkunde

Für das Polizeiliche Führungszeugnis entfällt der erste Schritt der Vorbeglaubigung, dieses Dokument kann unmittelbar durch eine der unten genannten Außenstellen des Marokkanischen Außenministeriums vorbegeaubigt werden.

2. Nach dieser ersten Vorbeglaubigung ist noch die **zweite** Vorbeglaubigung durch die Außenstelle des Marokkanischen Außenministerium in Rabat (Annexe du Ministère des Affaires étrangères, Av. d'Alger - 8, rue Tétouan, Rabat-Hassan) oder in Tanger, Nador, Agadir, Beni Mellal erforderlich.

### Abschließende Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung

Die mit dem Vorbeglaubigungsvermerk des Marokkanischen Außenministeriums versehene Urkunde kann dann schließlich durch die Rechts und Konsularstelle der Botschaft in Rabat legalisiert werden.

Auch die Honorarkonsuln in Agadir und Casablanca haben die Befugnis, öffentliche Urkunden, die in ihrem Amtsbezirk erstellt wurden, zu legalisieren.

Sie können sich für die Legalisation auch **vertreten** lassen (weil Sie sich z. B. bereits in Deutschland aufhalten). Eine **Bevollmächtigung** ist dazu **nicht** nötig.

Für die Legalisation ist **keine Übersetzung** der Urkunde in die deutsche Sprache **erforderlich**.

Bitte beachten Sie, dass deutsche Behörden und Gerichte legalisierte Personenstandsurkunden im Verfahren zur Befreiung vom Erfordernis eines **Ehefähigkeitszeugnisses** häufig nicht mehr anerkennen, wenn diese älter als sechs Monate sind.

**Gebühren** für die Legalisation gem. Ziffer 230 und 231 GebVerz der AKostV:

- **Personenstandsurkunde:** 25 EUR (ca. 280,--MAD ; vom Wechselkurs abhängig)
- **sonstigen Urkunde** oder **Führungszeugnis:** 45 EUR (ca. 500,-- MAD ; vom Wechselkurs abhängig)

**Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 8.00 bis 10.00 Uhr**